

Vorzutragen im erzwungenen Termin einer unzulässigen Hauptverhandlung am Donnerstag, den 29.08.2024 im Landgericht Dessau-Roßlau mit der „Geschäfts“-Nummer: 4 NBs 394 Js 11964/22 (148/23)

**Stellungnahme zur Beweisaufnahme hinsichtlich der Zeugin Langer und weiterer Zeugen
Anordnung zur Feststellung der Befangenheit des Vorsitzenden Richters Knief**

(in der BRD würde dies als
„Befangenheitsantrag“
umgedeutet werden)

und der Laienrichter

Zum Beweis der Tatsache, dass der Vorsitzende Richter Knief befangen ist, soll Beweis erhoben werden durch die Darstellung der wörtlichen Zeugenbefragungen des Richters und der gelieferten Antworten der Zeugen. Die Art der Zeugenbefragungen durch den Richter Knief lässt erkennen, wie hier in der weiteren detaillierten Begründung folgt, dass durch ihn vielfach Zeugen manipuliert werden und den Zeugen sogar mehrfach vorsätzlich Antworten in den Mund gelegt werden um ihre Aussagen in eine gewünschte Richtung zu verfälschen. Seine Art zu Fragen und sich einzumischen belegt, dass dieser Richter nicht neutral und unparteiisch ist und er die Wahrheit in Gänze herauszufinden nicht gewillt ist. Das Gegenteil ist der Fall. Er manipuliert die schon aktenkundig belegbar vom Staatsschutz manipulierten Zeugen in der Verhandlung so weiterführend, dass damit die, offenbar schon geplante, Verurteilung umgesetzt werden kann. Aus diesem, im weiteren Verlauf noch detaillierter geschildertem, Fehlverhalten resultiert die Besorgnis der Befangenheit.

Dieser Befangenheitsantrag wird nun unmittelbar im Anschluss an die Befragung der Zeugin Langer gestellt, da in der Gesamtbetrachtung nun erst summarisch, auch unter Einbezug der anderen Zeugenbefragungen, erkennbar begründet davon ausgegangen werden muss, dass das Verhalten des Richters vorsätzlich geschieht und nicht nur auf Unkenntnis, Naivität oder einer, hier nicht unterstellten, eingeschränkten Intelligenz basiert.

Würde es nur einen oder maximal drei solche fehlerhaften Fragestellungen und damit Zeugenbeeinflussungen geben, würde es noch als Missgeschick einzuordnen sein. Dies ist aber hier nicht der Fall, wie die Fülle der hier umfassend gelieferten Beispiele zeigt.

Kommen Wir nun im Einzelnen auf die gestellten Fragen und die gelieferten Antworten:

R: Richter

Z: Zeugin

H: Verteidiger RA Hannig

W: Wir, Peter I. Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek

Beispiel 1

R: Vorfall vor längerer Zeit im Erdgeschoss des Landratsamtes. Und da hat man uns schon erklärt, dass war zu Zeiten der Coronaeinschränkung und da sollen sie wohl im Erdgeschoss in der Rezeption des LK gesessen haben.

Z: Das ist bei uns die Information des Landkreises.

*R: Information. OK, und an einem **Donnerstag den 07.04.22**, also mittlerweile seit über 2 Jahren ist das Ganze her, soll es da irgendwelche Auseinandersetzungen mit Herrn Fitzek gegeben haben. **Haben Sie da noch heute irgendeine Erinnerungen daran?***

Z: *Hab ich nicht, nein.*

Das ist die übliche Vorgehensweise des befangenen Richters Knief. Er hilft schon mit der Fragestellung der Zeugin, die auf diese Hilfestellung hin nur noch in der schon angedeuteten Weise antworten braucht. Dann bindet er das Ganze noch zur Sicherheit in einem falschen Tatzeitraum ein, um so auf jeden Fall sicherzustellen, dass auch eine sich verplappernde Zeugin in Sicherheit ist.

Das ist hier nämlich nicht gelogen, denn am 7.4.2022 gab es gar keinen Vorfall!

Die angebliche Tat war am 01.03.2022! Das Datum 7.4. ist das falsche Datum auf den Strafanträgen wegen angeblicher Beleidigung! Kann man wirklich so einfältig sein oder ist das eine kluge Manipulation? Es sieht wohl so aus, dass es als Manipulationsversuch einzuordnen ist, denn so wenig in das Verfahren eingearbeitet kann man als Richter doch nicht sein! Dann muss man sich doch selbst schon wegen Unzurechnungsfähigkeit oder Unfähigkeit aus der Verhandlung nehmen! Wie kann man in dem Geisteszustand über die Freiheit Anderer entscheiden ??? Da der Richter aber für fähig befunden wird und seine Selbsteliminierung aus dem Verfahren nicht passiert ist, kann es nur ein weiterer Manipulationsversuch des Verfahrens sein. Damit ist der Richter befangen.

Nach dieser Fragestellung kann die Zeugin selbstverständlich sagen, dass sie zu solch einer Tatzeit gar keine Erinnerung hat, denn da gab es keinerlei Vorfall mit Uns zu der Tatzeit. Das ist wie mit den falsch datierten Strafanträgen, wobei der Zeuge Boss seinen gestellten Strafantrag gar nicht kannte! Man erinnere sich, die sind auf den Tatzeitpunkt 7.4.2022 datiert. Haben da der KHM Mühl vom Staatsschutz und seine Hintermänner einen dummen Flüchtigkeitsfehler gemacht? Den Richter Waltert im Amtsgericht, den haben das Gesetz und ein unwirksamer Strafantrag bisher nicht interessiert. Der verurteilte Uns immer schon aus einer Dienstanweisung oder aus Gewohnheit heraus. Das ist nun auch hier begründet anzunehmen. Denn offensichtlich hat man auch hier weder von der Staatsanwaltschaft noch im Gericht vordem die Akte gelesen.

Die Zeugin ist also in doppelter Sicherheit und muss nur sagen, dass sie nicht auch nur irgendeine Erinnerung hat. Dies ist ihr zudem auch noch suggeriert worden.

Eine korrekte unparteiische Fragestellung von einem Richter, der die Wahrheit tatsächlich herausfinden möchte, sollte z.B. wie folgt sein:

„Am 01.03.2022 gab es im Landkreis einen Zwischenfall, bei dem der König von Deutschland in ein Geschehen verwickelt wurde, welches heute der Anlass für diesen Strafprozess ist. Sie saßen oder standen in wenigen Metern Entfernung direkt am angeblichen Tatort. Beschreiben Sie, was sie gesehen haben!“

Diese Frage ist ergebnisoffen und gibt der Zeugin nicht als Hinweis vor, dass sie sich nun, nach über 2 Jahren, an nichts mehr erinnern könne.

Die Befragung der Zeugin muss also schon von Amts wegen wiederholt werden.

Weiter:

R: *Gar nicht?*

Z: *Nein. Ich weiß, es kam zu einem Tohwabou und ich war nicht dabei und war nicht direkt Augenzeuge. Ich habe nur die Polizei gerufen, per Telefon.*

Bis zur Aussage „Nein.“ hat die Zeugin aus Sicht des befangenen Richters alles „richtig“ gemacht, sie kann sich nicht erinnern. Da sie nun aber weitergemacht hat mit einer, aus Sicht der

Belastungseiferer, ungünstigen Aussage, die zu späteren Nachfragen des Verteidigers oder durch Uns führen wird, macht der Richter die Sache wieder glatt.

R: Also ein bisschen Erinnerung haben sie schon, wenn sie sagen, **sie waren nicht dabei** aber...

Z: Ich **kann nichts zu dem Vorfall direkt sagen**. Ich war nur aufgefordert die Polizei zu rufen.

R: Von einer Person?

Z: Das weiß ich nicht mehr.

R: Durch Zuruf aufgerufen oder aufgefordert?

Ja, ich weiß es nicht mehr, wirklich nicht. Es ist zu lange her.

R: Sie haben es so ausgedrückt: **Es gab ein Tohwabou**.

Z: Ja sie müssen sich vorstellen, dass ist der zentrale Punkt im Landkreis, dort kommen die Bürger hinein, kommen eventuell an den Infotresen und gehen durch dieses Amt entweder zur KFZ-Zulassungsstelle, zum Gesundheitsamt, also **es ist immer ein reger Bürgerverkehr**.

Hier unterbricht der Richter die Redseligkeit der Zeugin mit einer sachfremden Aussage:

R: Aber nicht zu Corona-Zeiten!

Und schon hat der schon sehr erfahrene Richter die Zeugin von dem Tohwabou erst einmal weggeführt oder es anscheinend wieder nicht bemerkt, dass die Zeugin darauf gar nicht eingegangen ist und den regen Bürgerverkehr als Tohwabou hinstellt. Das Ereignis an sich, davon wird abgelenkt und man geht weiter mit dem Zwischenruf des Richters, der hier schnell einwirft: „Aber nicht zu Corona-Zeiten!“

Z: Doch, wer Termine hatte, der kam trotzdem in das Amt, der musste sein Auto ja trotzdem zulassen.

R: Also man konnte rein und sein Auto zulassen.

Z: Natürlich, mit Termin ja.

R: Worauf ich hinaus will ist folgendes. Touwabou ... irgendwas kann man ja wahrnehmen, indem man es sieht, oder indem man es hört, oder indem man später erzählt bekommt, dass es so gewesen ist. Sie sagten, es gab ein Tohwabou, **haben sie was gesehen?**

Hier wäre die korrekte Frage nicht „...haben sie was gesehen?“ sondern: „Was haben sie gesehen?“

„Z: (schnell) Nein.

R: Nicht ...

Z: Nein. Ich muss ihnen sagen, wir haben nicht nur den Infotresen, wo wir die Leute, die Bürger bedienen können wenn sie Fragen haben, wir haben auch noch zwei Telefone die wir bedienen und haben da Anrufe noch. Ich kann ihnen nichts explizit dann sagen, was dort im Einzelnen vorgefallen ist.“

Hier hätte ein an der Wahrheit interessierter Richter z.B. gefragt:

„Kamen denn hinter dem Angeklagten weitere Besucher hinein, die sie abzuarbeiten hatten?“

„Was ist denn mit ihrer Kollegin, hat die nicht auch Anrufe annehmen können?“

Ein an der Wahrheit interessierter Richter hätte schon längst von Amts wegen die Videoaufnahmen in die Verhandlung eingeführt! Der hätte sich auch den Dienstplan von der Besetzung der Infostelle beschafft um herauszufinden, wer denn die zweite Kollegin ist. Der befangene Richter tut dies bis heute nicht! Er und auch der Staatsschutz versuchen immer noch, diese Videoaufnahme immer wieder tot zu schweigen und los zu werden! Diese Videoaufnahmen entlasten Uns nämlich, denn sie stellen die Aussagen der Zeugin Hähndel als klare Lüge dar und die Videoaufnahmen würden auch hier belegen, dass die Zeugin Lange keine weiteren Leute abzufertigen hatte und folglich das Geschehen beobachten konnte und auch beobachtet hat. Ihre wahrheitsgemäße Aussage würde uns entlasten. Das verhindert der Richter.

Eine weitere wichtige Frage wäre:

„Kamen denn direkt zu dieser Zeit Anrufe hinein, die sie zu bearbeiten hatten?“

Es wäre in der heutigen Zeit vollständiger Überwachung und Dokumentation auch kein Problem, die Anrufliste mit der Videoaufnahme abzugleichen um herauszufinden, ob die Zeugin lügt.

Beispiel 2

*R: Wir haben einen, oder wir haben zwei Bundeswehrsoldaten gehört, die zu der Zeit in dem Landratsamt tätig waren ... Corona-Hilfe, oder so und da meinte der **einer von den Polizeibeamten** ... äh ... Bundeswehrsoldaten, die Frau Lange hat da in dieser Rezeption gesessen, die müsse aus seiner Sicht der Dinge das Ganze da wahrgenommen haben. **Das stimmt nicht?***

Auch hier gibt der befangene Richter der Zeugin wieder die Antwort vor! Dann hat er noch einen freudschen Versprecher, da er schon weiß, dass die Bundeswehrsoldaten entgegen der Bestimmungen des GG aktive Polizeiarbeit tätigten, was er gar nicht thematisiert. **Der Richter gibt der von ihm und dem Staatsschutz instruierten Zeugin auch hier wieder die Antwort vor!**

Ein nicht befangener Richter würde fragen:

„Was sagen Sie zu der Aussage des Soldaten Boss, der ja meint, selbst beobachtet zu haben, dass sie den Vorfall beobachtet haben? Schließlich geschah der Vorfall direkt vor ihnen. Was also haben sie wirklich gesehen?“

So würde die Zeugin selbst unter Druck geraten, die Wahrheit zu sagen. Das hat der Richter selbst vereitelt. Die Zeugin antwortet statt dessen auf die Steilvorlage des Richters: „Das stimmt nicht?“ wie vorgegeben:

Z: Nein. Kann ich so nicht bestätigen.

Die Zeugin bestätigt hier also nur wieder, was ihr der Richter vorgab!

Im Königreich Deutschland würde so ein Richter sogleich sein Richteramt verlieren.

Weiter:

Beispiel 3

R: Also, sie sind aufgefordert worden, wie wissen sie nicht mehr, durch wen wissen sie auch nicht mehr, die Polizei zu rufen, was sie denn taten.

Z: Ja.

R: Die Polizei zu rufen wegen was? Weil was passiert sei?

Z: Das weiß ich nicht mehr.

R: Wissen sie nicht?

Z: Nein, das ist zu lange her.

R: Kein Ahnung ... Sie haben dann den Notruf gewählt?

Z: **Genau. Das passiert ja öfter in solcher Funktion.**

R: Kam die Polizei?

Z: Ja. **Ich habe den Vorfall nicht weiter beobachtet, weil ich musste ja auch weiter arbeiten. Da kamen ja noch andere Bürger und Anrufe.**

Hier erklärt die Zeugin wieder unbewusst, dass sie mindestens den Anfang des Vorfalls gesehen hat, an den sie sich aber nicht erinnern **soll!** Der Anfang des Vorfalls ist der Angriff der Frau Hähndel auf Uns, der hier mit allen Mitteln unter den Teppich gekehrt werden soll. Deshalb fragt der Richter nicht nach dem beobachteten Anfang des Vorfalls, den die Zeugin hier aber bestätigt, gesehen zu haben! Ein unbefangener Richter hätte hier tiefer nachgefragt. Der Richter Knief lenkt ab.

Zudem:

Wir sind schon kurz nach dem Vorfall wieder, und auch das ist aktenkundig belegt, wieder nach dem Holen Unseres Mobiltelefons aus dem Auto zur Tür zurückgekehrt, das hat nach Aussage eines Zeugen nur etwa 1 Minute gedauert und es stand niemand dort, den Wir fotografieren oder filmen konnten, außer dem Herrn Boss, der sich in der Schleuse noch schnell eine Maske aufsetzte.

Das sollte auch auf der Videoaufnahme zu sehen sein.

Zudem sind an der Infostelle immer zwei Kolleginnen tätig.

Die Befangenheit des Richters ist schon daran erkennbar, dass er beständig entlastende Beweise ignoriert und sogar zu vertuschen versucht und somit nur in eine Richtung ermittelt.

Hier hakt der Richter also nicht etwa nach, denn wenn die Zeugin sagt, dass sie den Vorfall (es **gab also in ihrer Wahrnehmung einen Vorfall**) **nicht weiter beobachtet** hatte, dann hat sie den Anfang des Vorfalls beobachtet! Wir wiederholen: Das war aber der Vorfall des Angriffs der Zeugin Hähndel auf Uns und das Tohwabou gab es erst danach von der Schauspielerin Hähndel veranlasst. Zudem hätte ein unbefangener erfahrener Richter sich wieder die Videobeweise des Zugangs ansehen wollen! Dieser Richter will das bis heute aber nicht!

Weiter mit der Ablenkung von dem eigentlichen Vorfall wie folgt:

Beispiel 4

R: Naja, wenn man schon aufgefordert wird die Polizei zu rufen, dass ist ja schon etwas, da ist ein bisschen, das passiert ja nicht 103 mal am Tag.

Z: **Nicht drei mal am Tag, aber einmal öfter schon. Es ist keine Seltenheit.**

Diese Aussage ist widersprüchlich zur Aussage der Zeugin Frau Hähndel, die angab, in ihrer gesamten Dienstzeit noch nie beleidigt oder angegriffen worden zu sein!

Dies gab sie wie folgt an:

„Na nicht so, also in dem Berufsleben. Ich war ja schon anderthalb Jahre bei der Big (Big Sicherheit, eine Sicherheitsfirma) da war's jetzt noch nie so, dass ich angegriffen wurde oder dass irgendjemand mich beleidigt hat oder sonstwas.“

Ein unbefangener Richter würde einen Zeugen aus der Polizeirevier Wittenberg laden, der die Tagebuchnummern aller Vorgänge zu liefern hätte, die im Landratsamt geschehen waren, um diesen Widerspruch aufzuklären und die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen zu eruieren. Das tat der offensichtlich befangene Richter nicht, der hier nicht auf die Idee kommt, den Prozessvorschriften aus § 244 Abs. 2 StPO und dem deutschen Richtereid zu folgen.

Weiter ging es suggestiv wie folgt:

*R: Also sie wissen, dass die Polizei kam, **aber mehr wissen sie darüber eigentlich nicht.***

Wieder eine Steilvorlage!

*Z: **Nein.***

R: Wir haben hier ... am Amtsgericht wurden schon mehrere Fotos eingereicht und wir kennen uns da alle ... ich kenne das Landratsamt nicht aus eigenem Erleben. Da bin ich darauf angewiesen, dass ich mir Fotos ansehe. Der Eingangsbereich stellt sich mir als großer Raum dar, wo noch ne Treppe nach oben geht.

*Z: **Ja, ganz großer Raum.** (Zeugin beschreibt die räumliche Situation der „Eingangshalle“).*

R: Da gab es noch einen Corona-Stand. Kann man sagen, wo die etwa waren?

Z: Die waren hinter dem Haupteingang, wo die Bürger zuerst reinkamen.

R: Also man kam erst zu diesem Mitarbeiter der Sicherheitsfirma und musste an dem vorbei, wenn man auf dem Weg zu ihnen gewesen wäre.

Z: Ja.

*R: **Wenn uns geschildert wurde, dass die Mitarbeiterin da irgendwo stand, dann kann das hinkommen.***

Z: Ja.

*Wir: **Hier ist ein Bild, da haben die Soldaten und auch die Zeugin gemeint, dass dort, wo hier das Kreuz ist, der Tisch stand. Kommt das so hin?***

Z: Ich muss sagen, dass der Tisch auch mal verrückt wurde. Zu dem Zeitpunkt ... Ich weiß nur, manchmal war da ein Tisch und manchmal keiner.

Auf dem bei Gericht eingereichten Farbbild ist klar zu sehen, dass sich der Stehtisch auf der Höhe, wo sich das Kreuz befindet, noch an der Wand stehend befindet. Aus dieser Position des Tisches,

nicht an der Wand sondern in Verlängerung zur Eingangstür, wo übrigens das Kreuz vorn am Richtertisch gemacht worden ist, ist es völlig unmöglich, dass Wir erst an der Zeugin Hähndel vorbeigelaufen sind und dass dann noch die Zeugin Hähndel Uns überholt haben will. Das würde ihre ganze erlogene Geschichte zum Einsturz bringen.

Der Richter tut hier gar nichts, um diesen Unsinn aufzudecken. Das Gegenteil ist sogar der Fall. Er müsste schon von Amts wegen eine Ortsbegehung mit Uns, dem Gericht und der Zeugin durchführen lassen, um den Wahrheitsgehalt der zwei Darstellungen zu prüfen. Das tut er bis heute entgegen der gesetzlichen Vorschriften nicht! Er kann folglich nur befangen sein.

Weiter:

Wir: Sie können also nicht genau sagen, ob damals der Tisch zu der Zeit dort stand, wo das Kreuz gemacht wurde?

Z: Nein, kann mich nicht erinnern.

Wir: Das ist ja von ihnen, wenn man so will, nur wenige Meter entfernt!

Z: Ja.

Der Richter grätscht hier wie folgt wieder vorsätzlich und völlig unqualifiziert hinein und bemüht sich offenbar, die Zeugin und Uns wieder abzulenken, um für die Zeugin unliebsame Folgefragen loszuwerden! Dabei redet er völlig unqualifiziert wie folgt daher, ohne sich oder der Zeugin überhaupt eine vernünftige Frage zu stellen. Er will offenbar hier nur wieder die Situation für die Zeugin entschärfen!

R: Ich hab hier einen Aktenvermerk in der Akte und der weist aus, dass die, einige Zeit später, muss gucken, wieviel genau später ... steht ein Datum drauf, 15.03. was eher schwierig zu glauben, weil 15.03. müsste dann vor diesem Vorfall gewesen sein

(der Richter weiß offensichtlich immer noch nicht, zu welchem Tatzeitpunkt (1.3.) sich das angebliche Geschehen abgespielt haben soll !!!)...

Wir : Ne, 1.3., sie haben sich da ...

RA Hannig: Darf ich das Gericht darauf hinweisen, dass genau das der Grund ist, warum ein Strafantrag Bezug zur Tat haben muss. Sie reden gerade von einem falschen Datum. Ist ja nicht schlimm, ihnen ist es ja klar worüber wir hier reden, da gibt's den logischen Bezug, aber bei den beiden Soldaten, da gibt's keinerlei logischen Bezug, da hat man nen Zettel hingelegt, da hätte drauf stehen können was will, das – darauf will ich hinweisen, deswegen sind die unwirksam. Wir wissen ja alle genau, dass wir vom 1.3. reden.

R: Also dann bezieht sich dieser Vermerk ja offensichtlich auf die Geschichte auf die Tat, die angezeigt worden ist, auf Betreten des Landkreises ohne Mundschutz und das muss vorher gewesen sein, 1.3. (der befangene Richter hat es offensichtlich immer noch nicht begriffen oder tut nur so zur Ablenkung ?)

Z: Davon weiß ich nichts

Das ist wieder völlig unsinnig und zur Eruierung der Wahrheit ungeeignet, was der Richter tat. Er lenkt weiter vom ursprünglichen Thema, **dass der ganze Vorfall direkt vor ihr stattfand** ab und führt das Gespräch nun völlig zusammenhanglos zum vorher Gesagten in die Richtung KHM Mühl.

R: Jedenfalls gibt es einen Vermerk, und da hätte es ein Gespräch mit einem Herrn Mühl gegeben.

Z: Wer?

R: Einem Herrn Mühl, einem Polizeibeamten, der mit ihnen gesprochen habe, steht hier drin. Sagt ihnen der Name etwas?

Z: Nein.

Weiter mit:

Beispiel 5

R: Waren sie eigentlich mal bei der Polizei und haben eine Aussage gemacht?

Z: Schüttelt mit dem Kopf

R: Nein. Hat man mit ihnen telefoniert?

Z: Das weiß ich nicht mehr.

R: Das wissen sie auch nicht mehr. OK.

RA Hannig: die Zeugin kann sich den Vermerk des Polizisten nicht erklären, habe ich das jetzt richtig verstanden? Können sie das jetzt mal vorhalten, also den gesamten Vermerk, also das sollten wir jetzt schon vorhalten.

R: Mit dem heutigen Tag sprach der Unterzeichner, angeblich Herr Mühl, mit ihnen, und wollte einen Termin zur Zeugenvernehmung absprechen, Frau Lange gab an, dass sie gar nichts mitbekommen habe und im Übrigen **Angst vor Peter Fitzek habe, der wohne in der Nähe und das sei eben irgendwie schwierig.**

RA Hannig: Wörtlich vorhalten!

Z: Habe ich nicht, weiß ich nicht.

R: Wissen sie nicht. Also dieses Gespräch mit einem Polizeibeamten sagt ihnen nichts.

Z: Nein. Kann ich mich nicht erinnern.

Wieder die Steilvorlage, dass sie sich an ein Gespräch mit einem Polizisten nicht erinnere!

Weiter:

R: **OK.** Eine Zeugenvernehmung hat es nicht gegeben, ist auch nicht in der Akte vermerkt. Geladen haben wir sie, weil ein Zeuge gesagt hat, die muss was gesehen haben, weil sie da unmittelbar an der Rezeption war, **aber sie meinen, sie haben von dem Vorfall selber nichts mitbekommen.**

Z: Nein.

Wieder die Steilvorlage, dass sie von dem Vorfall nichts mitbekommen habe!

Weiter:

Man erkennt, der Richter hat es geschafft, wichtige Fragen und Antworten durch völlig unqualifizierte Einwürfe zu eliminieren. Er suggeriert auch wieder, dass die Zeugin angeblich nichts

von dem Vorfall mitbekommen habe und das, obwohl die Zeugin meinte, den Anfang des Vorfalls nur nicht **weiter** beobachtet zu haben.

Zudem ist die Zeugenladung auf das Verlangen des Verteidigers hin getätigt worden und nicht auf eigenen Wunsch des Richters, weil ein Zeuge (Robert Boss) die Aussage tätigte, dass mindestens eine der zwei Leute hinten dem Infotresen doch alles gesehen haben müssten!

Ein unbefangener Richter hätte die Zeugin Lange gefragt, wer denn noch hinter dem Infotresen mit ihr war. Der hätte sich schon die polizeilichen Vorgänge der letzten drei Monate mit den Tagebuchnummern geholt, um sich die Aussagen der, offensichtlich von anderen Personen und nicht vom Angeklagten verängstigten, Frau bestätigen zu lassen oder diese als Schutzbehauptungen oder Lügen zu entlarven.

Der Richter aber handelt wie folgt:

R: Gut. Ich habe keine weiteren Fragen. Haben sie welche?

Weiter:

Beispiel 6

RA Hannig: Frau Lange, eigentlich habe ich nur deswegen ne Frage, da dieser Aktenvermerk der Polizei, den ich ihnen gleich in ganzer Länge vorlese, entweder von der Polizei falsch ist, oder dass sie nicht die Wahrheit sagen. Ich erinnere nochmals, sie müssen hier die Wahrheit sagen und wenn die Wahrheit ist, dass sie Angst vorm Angeklagten haben, dann müssen sie das sagen und wenn es nicht so ist ...

Z: Ich habe von diesem Vorfall nichts mitbekommen.

Auch hier ist wieder ersichtlich, dass die Frau vorbereitet worden ist und immer die gleichen auswendig gelernten und ihr aufgenötigten stereotypen Antworten aufsagt. Ihre Antwort hat gar nichts mit der Fragestellung des Verteidigers zu tun! Sie ist eine Reaktion einer Bedrängnis, die nur dann als solche Bedrängnis wahrgenommen wird und zu solch einer Reaktion führt, wenn man unter Druck steht. Der kann nur wahrgenommen werden, wenn man nicht die Wahrheit sagen will.

RA Hannig: OK, OK. Das ist ganz wichtig, dass das so nochmal .. Ich halt ihnen das jetzt mal vor. Das hat der polizeiliche Staatsschutz geschrieben. Wortwörtlich. Welches Blatt ist das 31? 35. Der Unterzeichner. Am heutigen Tag sprach der Unterzeichner, Polizeibeamter Mühl, polizeilicher Staatsschutz mit Frau Kristin Lange.

R: Das steht da nicht.

Der Richter versucht mit den Unterbrechungen wieder Druck von der Zeugin zu nehmen.

RA Hannig: Wieso. KHM Mühl, FK 5 ...

R: Staatsschutz steht da nicht. Sie haben gesagt, die halten es wörtlich vor.

Der Richter versucht mit den Unterbrechungen wieder Druck von der Zeugin und dem Rechtsanwalt die Autorität zu nehmen.

H: „Am heutigen Tag sprach der Unterzeichner - den ich gerade zitiert hab - mit Frau Kristin Lange, 06.10.71 in Roßlau geboren. Richtig?

Z: Ja.

H: Dienstort 06886 Lutherstadt Wittenberg. Der Unterzeichner wollte mit Frau Lange einen Termin zur Zeugenvernehmung absprechen. Frau Lange erklärte kurz ihre Situation und teilte dem Unterzeichner mit, dass sie nicht zur Zeugenvernehmung kommen möchte. Hintergrund ist, dass Frau Lange keine 50 Meter Luftlinie von dem Beschuldigten entfernt wohnhaft ist. Sie ist alleinerziehend und hat Angst vor dem Beschuldigten Peter Fitzek. Weiter war sie an diesem Tag nur am Infotresen und hat den eigentlichen Vorfall optisch gar nicht wahrgenommen. Sie war nur diejenige, welche an dem Tag die Polizei verständigt hat. Frau Lange teilte nur mit, dass Herr Fitzek das Gebäude ohne medizinischen Mundschutz betreten hat und einen Brief abgeben wollte. Aber selbst das erfuhr sie erst später von der Frau Hähndel. Sie bittet den Unterzeichner nochmals eindringlich darum, von einer Zeugenvernehmung abzusehen. Auf Frage, warum sie denn eine solche Angst hat, versucht sie ihre Ängste nochmals zu beschreiben. Der Fitzek war schon öfters im Landkreis und hat versucht die Mitarbeiter zu provozieren, eben auch im privaten Umfeld ist er ja eine sehr unangenehme Person, die ständig provoziert. Sie hat vor dieser Person einfach Angst, weil sie nicht einschätzen kann, wie weit er geht.

Haben sie das gesagt?

Z: Das weiß ich nicht mehr. Das ist zu lange her.

RA Hannig: Haben sie Angst vor Peter Fitzek, kennen sie ihn?

Z: Nein. Ich kenne ihn nicht.

Aufgrund der ganzen schon bestehenden Widersprüche und auch aufgrund dieser Aussagen würde ein unbefangener Richter von Amts wegen den Herrn Mühl und seine Hintermänner laden! Das ist bis heute nicht geschehen!

Weiter:

RA Hannig: Wohnt ein Peter Fitzek bei ihnen um die Ecke?

Z: Ob der da noch wohnt, ich weiß es nicht.

RA Hannig: Haben sie von diesem Königreich Deutschland schon mal gehört? Wissen ...

Z: Gehört habe ich davon aus den Medien, ja.

RA Hannig: Und zu diesem Zeitpunkt als das war, haben sie Erinnerungen daran, dass der König von Deutschland mal da war und Trouble gemacht hätte?

Z: Das weiß ich nicht. Das ist zu lange her.

RA Hannig: Da haben sie echt keine Erinnerung ...

Z: Nein, ich weiß es nicht mehr.

RA Hannig versucht die Zeugin zu beruhigen: Ja ich glaub ihnen das ...

Z: Wir haben da zu viel Besucherverkehr, tut mir leid.

RA Hannig: Na, das ist ja sehr detailliert, sie verstehen meinen Zweifel. Der Polizeibeamte, der angeblich dreimal nachgefragt hat, und sie dreimal gesagt haben, sie haben so eine Angst vor einem Peter Fitzek ...

Z: *Ich weiß es nicht mehr.*

RA Hannig: *Gut, dann habe ich keine weiteren Fragen.*

Wir: *Haben sie denn heute Angst vor Uns?*

Z: *Nein, ich habe keine Angst vor ihnen.*

Beispiel 7

RA Hannig: *Gibt es einen Raucherraum bei ihnen in der Behörde?*

Z: *Nein.*

Wir: *Auch im Winter nicht?*

Z: *Ist mir nicht bekannt.*

Wir: *Wissen Sie, wo die Raucherinsel dort ist?*

Z: *Nein.*

Wir: *Also, es kommt auch nie jemand aus den Büros, der fragt, wo kann man denn hier rauchen? Oder die Soldaten, die fragen das auch nicht?*

Z: *Es gibt mehrere Rauchermöglichkeiten, aber welche jeder gerade nutzt, das weiß ich nicht.*

Wir: *Wo sind diese mehreren Rauchmöglichkeiten?*

Z: *An den Ausgangstüren, oder Raucherstände.*

Wir: *Also man darf direkt vorm Objekt eine rauchen? Sie sagten ja, an der Ausgangstüre.*

Z: *Also es gibt da Raucherecken, aber ich weiß es nicht, ich bin Nichtraucher, da habe ich mich nie mit befasst.*

Wir: *Gut, danke.*

Richter; *gut, dann sind keine weiteren Fragen. Machen sie Auslagen geltend ...*

Der Richter bemerkt den Widerspruch in ihren Aussagen wohl nicht? Erst behauptet sie nicht zu wissen wo geraucht wird, dann berichtet sie wahrheitswidrig, dass es mehrere Raucherstände gäbe und dann kann sie keinen genau bezeichnen?

Wir hatten nachgefragt und dass ist auch schon in der Akte dokumentiert (s.S. 12 Unserer Erklärung zum 2. Verhandlungstag), dass es nur eine einzige Raucherstelle an der hinteren Ecke der Rückseite des Gebäudes an der Feuertreppe gibt zu der alle Raucher über den hinteren Ausgang im EG und über die Feuertreppe aus dem OG gelangen. Das würde aber belegen, dass die Zeugen Boss und Buta den Anlass erfunden haben, dass sie angeblich nur in die Eingangshalle kamen, um eine rauchen zu gehen, wie in der ersten Instanz behauptet. Das ist aber unwahr. Dies wird nur behauptet, um unsere Zeugenaussage unglaubwürdig machen zu wollen und um von den eigenen Straftaten abzulenken.

Ein unbefangener Richter, der tatsächlich an der Wahrheit interessiert ist, der würde von Amts wegen:

- den Zeugen Buta konfrontieren: Sie haben von Anfang an alles beobachten können. Weshalb sagen sie nun, dass sie das Ganze gar nicht mitbekommen haben und nicht von Anfang an dabei waren?
- Die Außen-Videoaufnahme sichten, um u.a. herauszufinden, ob nach Uns noch Leute hineinkamen und ob Frau Lange und ihre Kollegin dann wirklich auch weitere Bürger bedienen musste,
- das Anschauen der Telefonliste hineinkommender Anrufe tätigen um herauszufinden, ob zu der Zeit tatsächlich Telefonate eingingen,
- den Zeugen Mühl laden,
- die Hintermänner des Belastungseiferers Mühl herausfinden und laden,
- der würde herausfinden wollen, wer die zweite Person am Infotresen war,
- der würde auch herausfinden wollen, wie der Widerspruch zu erklären ist, dass die Zeugin von der BIG-Sicherheit meinte, dass sie das erste Mal in ihrer Dienstzeit verbal oder auch körperlich angegriffen worden sei und die Frau Lange vom Infotresen meinte, dass es regelmäßig im Landratsamt Vorfälle gegeben habe, bei denen die Polizei gerufen werden musste (es wurde ja als Begründung geliefert, dass nun aufgrund der Häufigkeit solcher Vorfälle kein Erinnerungsvermögen mehr da sei, da dies ja nichts Besonderes sei).

Fragen des unparteiischen Richters aufgrund der Beachtung des § 244 (2) StPO hätten sein müssen:

- Waren sie an dem Tag und zu der Zeit allein an der Infostelle oder waren sie zu zweit?
- Wer ist die zweite Person dort gewesen?
- Sie haben ausgesagt, dass sie den Vorfall nicht weiter beobachtet haben. Dann müssen sie ja den Anfang mitbekommen haben, denn sonst hätten sie ja nicht gesagt, dass sie den Vorfall nicht WEITER beobachtet haben.
- Wie war denn der Anfang? (Wenn behauptet wird, so wie immer, dass man sich nicht erinnere:)
- Wenn sie jetzt hier aussagen, dass sie sich angeblich daran auch nicht mehr erinnern können, kann es sein, dass die Version des Angeklagten, dass der Angriff von der Frau Hähndel auf den Angeklagten ausging, denn das ist ja der von ihm geschilderte Anfang des Vorfalls, zutreffend sein könnte?

Da der Richter diese Verhaltensweisen zur Manipulation der Aussagen der Zeugin Langer tätigte und auch wichtige andere erforderliche Ermittlungen in Zusammenhang mit der Zeugin Langer und den nun auch noch geschilderten Zeugenbefragungen und -aussagen nicht tätigte, ist die Besorgnis aus diesen und den nun weiter hier geschilderten Vorgängen der anderen Zeugenvernehmungen dringend zu befürchten.

Befragung der Zeugin Lydia Hähndel

Beispiel 1

R: *Wie stelle ich mir das räumlich vor?“*

Z: *Man kommt da hinein und da ist eine große **Eingangshalle**. Da war ein Stehtisch, und da habe ich gegessen oder gestanden.*

Man merke sich das mit der Wortwahl „Eingangshalle“, das wird noch sehr wichtig!

R: *Nur zur Klarstellung, sie sind heute Rettungssanitäter.*

Z: *Ja ich habe dann umgeschult. Seit 22. 2. diesen Jahres.*

R: *Also nicht sofort danach.*

Z: *Nein.*

R: *An dem Tag, als sie da Dienst hatten, war ihnen da vorher Peter Fitzek ein Begriff?*

Z: *Zeugin antwortet mit **Kopfschütteln** und mit „M, M“, als Verneinung.*

R: *Manche Leute verfolgen ja analoge und digitale Medien und ... (Richter sinniert vor sich hin)*

Was hier nicht kommt ist die Vorhaltung vom Richter, dass sie in der Akte (e.A. 44-47, P. 39-42) bereits bei der Vernehmung am 30.03.2022 gesagt hat:

„Mein Arbeitsplatz und die Info liegen ca. 6 Meter auseinander.

Ich habe aber Sichtkontakt zur Info. **Den Beschuldigten Peter Fitzek kenne ich natürlich aus dem Fernsehen, dem Internet und der Zeitung.**

Natürlich habe ich Herrn Fitzek draußen schon ankommen gesehen. Er betrat ohne medizinischen Mund-und Nasenschutz das Landkreisgebäude und begab sich unmittelbar zu meiner Person.“

Das ist wohl auch die Wahrheit, denn es ist völlig unwahrscheinlich, dass ein junger Mensch, der in Wittenberg oder im Landkreis wohnt Uns nicht aus den Medien kennt. Es wird Uns in Wittenberg nahezu jeder vom Gesicht her kennen.

Die folgende Frage kommt auf:

Möchte der Richter nicht, dass seine Schöffen erkennen, dass die Frau eine Lügnerin ist und was die Zwecklüge verschleiern und bewirken soll?

Beispiel 2

R: *So, dort ist irgendetwas vorgefallen, was zu einer Strafanzeige geführt hat. An was erinnern sie sich noch?*

Z: *Ich erinnere mich noch, dass ich meinen Dienst ganz normal gemacht hab, und **das ich meiner Dienstverordnung nachkommen muss und darauf hinweisen, dass keine Post abgegeben werden darf, warum auch immer, warum weiß ich nicht, ist ne Dienstverordnung, an die habe ich mich gehalten.***

Richter:

Also, dass sich niemand im Gebäude aufhalten darf.

Der Richter will wohl nicht bemerken, dass die geschulte Zeugin nur zweckgerichtete Aussagen macht, die mit der gestellten Frage und dem angeblichen Tatgeschehen an dem Tag gar nichts zu tun haben, sondern eine schon vorgefertigte Rechtfertigung sind, für die Fragen, die noch kommen sollen und von denen sie offensichtlich schon weiß, weil sie vorbereitet worden ist. Man spielt sich hier offensichtlich nur die schon bekannten Bälle zu für Aussagen, die vom Richter notiert werden wollen.

Weiter geht es wie folgt:

Z: *Ja was weiß ich, wegen der Ansteckung, was auch immer ich davon halte ist auch egal, wir haben keinen Eingangstempel draufgemacht, man sollte draußen einfach in'n post- post-Postkasten stecken.*“

Dann wurde ich aufgefordert zu gucken, ob die Leute Termine haben, bei Terminen bekommen die eine Bestätigung. Ich habe das kontrolliert, bin Fragen nachgegangen...

Richter: Also es gab Leute die hatten Termine und die eigentlich nicht reindurften.

Hier versucht der Richter, die an Uns schriftlich ergangene Aufforderung und klare Aussage der Führerscheinstelle an Uns:

....

....

dass Wir persönlich und unter Androhung eines empfindlichen Übels **in** die Führerscheinstelle genötigt wurden um dort persönlich vorzusprechen, das versucht der Richter in einen Kontext zu bringen, der die nötigen Handlungen der Zeugin Hähndel damit rechtfertigen soll, dass Wir trotz der schriftlichen Aufforderung **in** die Führerscheinstelle **in den Landkreis** zu kommen und der Aufforderung der Frau Hähndel an Uns: „Dann vereinbaren Sie einen Termin“ angeblich keinen Zugang hätten. Damit versucht der Richter Uns ins Unrecht zu setzen. Er legt ihr nahe, dass wir trotz einer schriftlichen Aufforderung zum persönlichen Erscheinen eigentlich nicht hinein durften und drängt die Zeugin sanft in eine Richtung, um die Aussagen von ihr zu erhalten, die die von Uns geschilderten rechtswidrigen Übergriffe der Zeugin in einen abgesprochenen neuen Kontext bringen sollen. Diese kleine Veränderung soll die Handlungen der Zeugin rechtfertigen und sie davor bewahren, die von ihr erfüllten Straftatbestände der Nötigung und versuchten Körperverletzung gegen Uns zu rechtfertigen.

Zeugin: Ja, wir hatten zum Beispiel in der Führerscheinstelle, da gab es Termine, die man buchen konnte. ...

Beispiel 2

Richter: Mit beiden Händen gestoßen oder wissen sie das jetzt nicht mehr?

Zeugin: Das weiß ich nicht mehr, also dass ist jetzt wirklich zu lange her.

Richter: War der Angeklagte, ähm, was hatte der an?

Hier versucht der Richter ihr wieder die Aussage in den Mund zu legen, dass sie sich nicht mehr erinnern könne, damit die schon in der Akte dokumentierten deutlich erkennbaren Widersprüche und Lügen relativiert werden. Das Ziel des Richters ist es anscheinend, die Zeugen damit für die Laienrichter glaubhafter zu machen und sie sich nicht in Widersprüche verstricken zu

lassen. Dann lenkt der Richter sofort auf ein anderes Thema ab, ohne den Widerspruch vorzuhalten. Der unparteiische Richter hätte der Zeugin den Vorhalt aus der Akte gemacht, um den Laienrichtern diesen Widerspruch bewusst zu machen und die Zeugin als Lügnerin erkennbar werden zu lassen.

Beispiel 3

Richter: Mit der Hand abgestützt

Zeugin: Genau so.

Richter: Also sie sind nicht zu Boden gegangen, was sie aber wären wenn sie sich wahrscheinlich eventuell nicht abgefangen hätten.

Zeugin: Wenn keine Wand hinter mir gewesen wäre, dann auf jeden Fall

Richter: Hm.

Hier legt der Richter der Zeugin wieder eine Antwort in den Mund, offensichtlich um die Schwere der angeblichen Körperverletzung zu dramatisieren. Die Frage ist, woher klaubt sich der offensichtlich befangene Richter diese Dinge denn aus den Fingern, um diese Antworten von der Zeugin zu provozieren, die er offensichtlich hören möchte um eine schon geplante Verurteilung zu erlangen?

Beispiel 4

Richter: So, in einer früheren Vernehmung sagten Sie, Blatt 40 der Akte gemeint (liest vor):

*„Er schubst mich mit beiden Händen und traf mich mit den Handballen beider Hände im Bereich Schlüsselbeine und der Schulter. ... „
*Könnte sein.**

Zeugin: Ja

Richter: Aber sie wissen es nicht mehr genau.

Zeugin: Nach zweieinhalb Jahren Nein.

Gleiches Muster, der Richter suggeriert, dass sie es nicht mehr weiß.

Beispiel 5

Richter: Wir haben hier einen Aktenvermerk der Polizei, den haben sie nicht gefertigt und den haben sie auch nicht kopiert. Ich habe nur die Frage, ob sie ne Erklärung haben, wie es dazu kommt. Also im Aktenvermerk Blatt 8 heißt es unter anderem ... Ne in der Strafanzeige Blatt zwei, nicht Aktenvermerk, Peter Fitzek, selbsternannter König von Deutschland betrat den Landkreis Wittenberg usw., usw. Er trat mit dem Bein gegen das Bein der Geschädigten und sie erlitt dadurch Schmerzen im rechten Fuß.

Zeugin: Oberschenkel

Richter: Oberschenkel

Zeugin: Hm, so war´s auch beim Arzt.

Richter: Also Fuß gab´s gar nicht.

Zeugin verneint durch: M,M

Richter: OK

Zeugin: Macht ja keinen Sinn.

Hier wird deutlich, dass die Zeugin die gleiche Aussage wählt, die wir in unserer zweiten Einlassung verwendet haben. Ist sie in dem halben Jahr daraufhin mit geschult worden?

Richter: (Nach längerer Pause im Denken und nach aufschreiben der Aussagen) War es dann vorbei mit der Aggress ... (formuliert das Wort nicht fertig aus)

Z: Die Bundeswehr ist dann dazwischen gegangen. Und ich muss sagen, ich bin dann rausgenommen, aus dem Gedränge rausgenommen, hatte mich dann hinten hingesetzt, habe geweint, das ging so schnell, ich hab damit nicht gerechnet, dass das jetzt passiert.

Richter: Also wie waren dann in diesem Flur. ..

Hier weiß der Richter offensichtlich schon, dass die Zeugin Hähdel später noch eine Schauspieleinlage einer Wortfindungsstörung haben wird, die aus der von ihr schon formulierten „Eingangshalle“, die sie selbst in ihrer eigenen Verwendung in der ersten relevanten Frage verwendet und dann später erst zu einem „Flur“ macht.

Hier sagt die Zeugin Hähdel das Folgende aus:

Dies alles um den Satz in der Akte (Seite 31 der el. Akte mit der Paginierung 27)

„Von dem Flur aus Beobachten das die Soldaten „Buta“ und Boss Robert und schmissen ihn nach lauter Auseinandersetzung aus dem Objekt.“ (Rechtschreibfehler vom Original übernommen)

umzudeuten, der unsere Schilderung des Tatherganges stützt! Das beweist wieder deutlich, der Richter ist befangen und Teil eines Komplotts und offensichtlich hat er dabei mitgewirkt, die Zeugen zu schulen **und er weiß schon von der späteren gespielten Wortfindungsstörung, weil er die Zeugin versteckt darauf hinweist! (siehe Beispiel 11)**

Offensichtlich versucht der Richter bereits die später auftretenden geschaukelten Wortfindungsstörungen in der Befragung der Zeugin vorzubereiten und sie daran zu erinnern, was dann später in der Zeugenbefragung durch den Verteidiger und uns noch auf sie zukommen wird und dass sie aus der „Eingangshalle“ doch den „Flur“ machen muss, um die in der Akte sich befindende Aussage mit diesem kleinen eingeübten Trick wieder glaubwürdig machen zu können. Es geht in dieser Aussage, die unsere Glaubwürdigkeit stützt und ihre untergräbt. Diese lautete wie folgt und wir wiederholen sie:

„Von dem Flur aus Beobachteten das die Soldaten Boss, Robert und „Buta“ und schmissen ihn nach lauter Auseinandersetzung aus dem Objekt. (Fehler im Original)“

Jeder Manipulationsversuch wird immer nur aus einem Schuldbewusstsein heraus unternommen und dient immer nur zur Tarnung einer Fehlhandlung. Der Manipulationsversuch beweist ein Schuldbewusstsein der Manipulatoren, belegt damit auch die Verlogenheit aller Zeugen, den Belastungseifer des Staatsschutzes und auch die Befangenheit des Richters, der bei diesen

zweifelhaften Vorgängen beteiligt sein muss. Das wird schon hier im Zusammenspiel mit **Beispiel 11** ganz deutlich.

Das die vor der Verhandlung offensichtlich eingeübte Schauspielerei aber nicht wirklich umfassend funktioniert hat, ist bereits in einer der ersten Fragen des Richters wohl nur dem Richter selbst klar geworden, wo die Zeugin das Wort „Eingangshalle“ ganz von selbst benutzt hatte. Es zeigt sich hier, dass der Richter offensichtlich Teil der Verschwörertruppe ist, die die Zeugen auf diese Verhandlung vorbereitet haben oder er zumindest in den Vorgang der Schulung der Zeugin eingebunden oder eingeweiht ist.

Beispiel 6

Richter: Hatten sie mal, sie meinten sie hatten noch nie eine körperliche Auseinandersetzung.

Zeugin: Na nicht so, also in dem Berufsleben. Ich war ja schon anderthalb Jahre bei der Big (Big Sicherheit, eine Sicherheitsfirma) da war's jetzt noch nie so, dass ich angegriffen wurde oder dass irgendjemand mich beleidigt hat oder sonstwas. Ich denke immer, das kann man vernünftig klären miteinander. Das ich jetzt an dem Tag dort stand, dafür kann ich ja nichts. Das ist mein Arbeitgeber. Mein Arbeitgeber sagt, so du stellst dich da hin, du hast die und die Dienstverordnung und da hab ich mich halt dran zu halten.

Richter: Ihr jetziger Arbeitgeber?

Der Richter gibt der Zeugin wieder einmal eine Antwort vor und es ist fraglich, woher er denn bis hier her die Aussage nimmt, dass die Zeugin noch nie eine körperliche Auseinandersetzung hatte. Hiermit versucht er sie wieder als armes Opfer dastehen zu lassen und ihre eigenen Angriffshandlungen auf Uns unwahrscheinlich erscheinen zu lassen. Dann tut er noch so, als ob er nicht wüsste, dass die Zeugin jetzt als Rettungssanitäterin tätig ist und dieser Arbeitgeber dies wohl kaum sein könnte. Aber so kann man wieder das Thema wechseln.

Klar ist aber auch, nach Aussagen der Zeugin hatte die sehr wohl schon körperliche Auseinandersetzungen, die anscheinend aber nichts mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu tun hatten! Ihre angeblichen psychischen Folgen sind also auch hier nicht ernst zu nehmen. Das thematisiert der Richter nicht.

Beispiel 7

Richter: Nun haben sie mal in einer Aussage geschildert, was das für längerfristige Folgen das Ganze für sie hatte.

Zeugin: Naja, ich hatte Angst, nicht wirklich Panikattacken ... Ich wollte ne Therapie machen in der Bosseklinik, also dass ich nachmittags wieder nach Hause kann. Da habe ich mich noch vorgestellt, so dass das dort irgendwo vermerkt ist, hab es dann aber aus beruflicher Sicht, weil ich dann lange krank gewesen wär, weil man da auch nicht sagen konnte ob das da 3 Wochen oder 7 Wochen dauern würde, nicht gemacht. Und jetzt mittlerweile, habe das noch ab und zu mal aber es ist so, dass ich sage, OK, ich kann damit leben.

Richter: Nun können ja wahrscheinlich Menschen, das ist alles sehr unterschiedlich, sie sind ein Individuum und es passiert nebenan, das ist ein anderer Ansatz.

Zeugin: Hm.

Richter: Dann ist es so, dass man sich ja auch nicht in Geschehen unbedingt reinversetzen kann, an dem man selber nicht beteiligt war.

Zeugin: Hm.

Richter: Haben sie für sich selbst mit dieser ja relativer Erheblichkeit der Auswirkung ne Erklärung?

Zeugin: Weiß ich nicht.

Offensichtlich ist die Zeugin in dem Fall schlecht vorbereitet worden und auch mental so beschränkt, dass sie die Seilvorlagen des Richters nicht erkennt, der mithilfe der Fragestellung ja schon versucht, ihr schon eine Erklärung, die er offensichtlich aufzuschreiben gedenkt, für die aktenkundige von der Zeugin geschilderte Schwere der angeblichen Schäden und die Gründe für die angeblichen Folgen zu liefern. **Der Versuch, ihr eine Erklärung für ihre völlig übertriebenen Schilderungen der erfundenen Folgen in den Mund zu legen, ist hier aber an der Begrenztheit der mentalen Fähigkeiten der Zeugin gescheitert.**

Der Richter versucht hier wieder aktiv die Zeugin als das arme Opfer hinzustellen um es unglaubwürdig für die Schöffen und das Protokoll zu machen, dass diese Frau den Angriff auf Uns getätigt hatte und Wir Uns nur gegen einen rechtswidrigen gegenwärtigen Angriff affektiv befreit haben und das das Ganze wohl eine klug aufgestellte Falle war, die der Richter nun zu ihrem letzten Erfolg verhelfen soll!

Dann versucht sich die Zeugin noch selbst zu beweihräuchern, was für eine gute Arbeitnehmerin sie doch ist und dass sie doch nur nicht zur Therapie gegangen wäre, da die angebliche Dauer der Therapie für sie nicht berechenbar wäre.
Der Richter kommt nicht auf die Fragen:

- Sie haben sich also in der Bosseklinik nur vorgestellt, damit das dort registriert wird?
- Sie wollten also nicht wirklich eine Therapie und das, obwohl sie jetzt behaupten, nach 2 ½ Jahren immer noch Probleme damit zu haben?
- Wie wirken sich denn die Probleme heute auf ihre Rettungsassistenten aus?
- Was für Fälle haben sie dort zu tun? Schildern sie uns bitte mal die schlimmen Fälle, mit denen sie heute zu tun haben.

Diese Fragen würden klar machen, dass diese erfunden psychischen Probleme kaum existieren können. Das will der Richter offensichtlich nicht.

Beispiel 8

RA Hannig: Also die Polizeibeamten das kann man hier aus der Akte vorhalten, sie hätten Schmerzen im linken Fuß gehabt.

Zeugin: Ne, Oberschenkel und nicht links – rechts.

RA Hannig: Warum sagen die Polizisten Fuß.

Richter (grätscht hinein): Woher sollen die das wissen?

Hier versucht der Richter, eine mögliche Bedrängung der Zeugin zu verhindern, damit diese sich nicht in widersprüchliche Aussagen oder zu Aussagen hinreißen lässt, die sie als Lügnerin entlarven. Gleich weiter im Anschluss ging es weiter mit:

Beispiel 9

Wir: Ich mische mich da mal ein. In der ersten Vernehmung, da wurde gesagt, dass sie auf einem Stuhl saß weil der Herr Boss sie trösten musste und da hätte sie sich am Fuß, am Knöchel festgehalten und da über Schmerzen geklagt.

Zeugin: Das weiß ich nicht.

Wir, Peter I.: Das ist in der ersten Instanz gesagt worden.

Richter: Wir haben hier die zweite Instanz, was in der ersten Instanz gesagt wurde ...

hier versucht der Richter erneut, eine mögliche Bedrängung der Zeugin zu verhindern, damit diese sich nicht in widersprüchliche Aussagen oder zu Aussagen hinreißen lässt, die sie als Lügnerin für die Laienrichter entlarven würde.

Beispiel 10

RA Hannig: Aber beim Arzt, der hat ja keine Verletzung festgestellt, warum hat der sie denn krank geschrieben?

Zeugin: Aufgrund dessen, weil meine Chefin gesagt hat, ich soll das erst mal sacken lassen und zu Hause bleiben.

RA Hannig: Also es würde bedeuten, es ist keine Überweisung in der Akte, dann war da auch keine Überweisung vom Hausarzt und dann waren sie auch nicht in der Bosse.

Zeugin: Hm.

RA Hannig: Genau.

Der Richter stellt keine solche Fragen, was dem Amtsermittlungsgrundsatz widerspricht und kann folglich auch keine solche Antworten erhalten, die klar machen, dass die Zeugin ihre ganzen angeblichen Verletzungsfolgen gar nicht hat und zudem diese nicht existenten Folgen so dramatisiert, dass der Richter sie als armes Opfer hinstellen kann und das tut er wahrheitswidrig auch noch!

Beispiel 11 (siehe auch das zeitlich vorherige Beispiel 5 !!!)

RA Hannig Also als sie da in der Tür standen, wie groß und wie breit ist denn da der Flur?

Zeugin: Der Flur ist ganz groß. Also das ist so ein ganz großer ... ja wie heißt das, wenn das im Landkreis so ist, größer ... da ist dann eine Treppe nach oben und da innen drinne, da ist dann so'n ganz großer Raum, da geht ne Treppe nach oben.

RA Hannig: Da ist das Foyer

Zeugin: Foyer, dieses Foyer, genau.

Hier ist das Schauspiel um den Versuch der Eliminierung der Aktenaussage und des „Flurs“ aus dem heraus die Soldaten laut Akte alles beobachtet hatten und der allein unsere Schilderung des wahren Tatgeschehens stützt und auch die Involvierung des Richters in die Schulung der Zeugen mehr als deutlich geworden. Der Richter greift, wie in **Beispiel 5** deutlich geworden ist, diesem Schauspiel sogar vor! Er muss also in diese Verschwörung einbezogen und befangen sein.

Wir wiederholen Seite 31 der el. Akte mit der Paginierung 27:

„Von dem Flur aus Beobachten das die Soldaten „Buta“ und Boss Robert und schmissen ihn nach lauter Auseinandersetzung aus dem Objekt.“ (Rechtschreibfehler vom Original übernommen)

Jeder Manipulationsversuch wird immer nur aus einem Schuldbewusstsein heraus unternommen und dient immer nur zur Tarnung einer Fehlhandlung. Der Manipulationsversuch beweist ein Schuldbewusstsein der Manipulatoren, belegt damit auch die Verlogenheit aller Zeugen, den Belastungseifer des Staatsschutzes und auch die Befangenheit des Richters, der bei diesen zweifelhaften Vorgängen beteiligt sein muss. Das wird schon hier im Zusammenspiel mit **Beispiel 5** ganz deutlich.

Das die vor der Verhandlung offensichtlich eingeübte Schauspielerei aber nicht wirklich umfassend funktioniert hat, ist bereits in einer der ersten Fragen des Richters wohl nur dem Richter selbst klar geworden, wo **die Zeugin das Wort „Eingangshalle“ ganz von selbst benutzt hatte.** Es zeigt sich hier, dass der Richter offensichtlich Teil der Verschwörertruppe ist, die die Zeugen auf diese Verhandlung vorbereitet haben oder er zumindest in den Vorgang der Schulung der Zeugin eingebunden oder eingeweiht ist.

Beispiel 12

RA Hannig: Aber sie waren noch nicht im Gang drinne, sie waren noch im Foyer als es dann, na sagen wir mal, zum Angriff gekommen ist...

Zeugin: Also an der Tür zum Gang. Ich stand ja in der Tür.

RA Hannig: So stellen sie sich das noch mal vor. Er hat sie mit beiden Armen geschubst ..

Zeugin: Hm.

Richter (grätscht hinein): Das weiß sie heute nicht mehr. Das hat sie nicht gesagt.

Zeugin: ich weiß nur noch, dass ich einen Tritt an den Oberschenkel und dann bin ich nach hinten.

Hier versucht der Richter wieder aktiv durch unsubstantiierte Zwischenrufe die Zeugin zu schützen und ihr Aussagen in den Mund zu legen, von wegen, dass sie das heute nicht mehr wüsste!

In der elektronischen **Akte auf Seite 44-47 mit der Paginierung 39 – 42** ist ihre am **30.03.2022** unterzeichnete Aussage zu lesen. Hier finden wir die frische Erinnerung der Zeugin:

„Er schuppte mich mit beiden Händen und traf mich mit den Handballen beider Hände im Bereich Schlüsselbeine und der Schulter.

Durch diesen Angriff viel ich sofort nach hinten und stützte mich an der Tür ab.

Bis heute habe ich in diesem Bereich mit Schmerzen zu kämpfen. Meine Schlüsselbeine schmerzen bis heute und müssen immer noch medizinisch behandelt werden.“

Ebenso wurde in dieser Vernehmung, auch sichtbar in diesen Seiten, ausgesagt:

„Herr Fitzek filmte seinen nochmaligen Versuch in Gebäude zu kommen mit seinem Handy. Mit laufender Kamera (Handy) sprach Herr Fitzek Herrn Boss an und verlangte meinen Namen, da er gegen mich Anzeige erstatten wolle.“

Das stützt ganz klar auch Unsere Aussage und weist wieder auf die Fehlhandlungen der Nötigung und versuchten Körperverletzung durch die Zeugin hin, die uns angegriffen und eine affektive

Verteidigung provoziert hat um dann eine Anzeige wegen angeblicher Körperverletzung zu konstruieren!

Auf all diese Widersprüche weist der Richter nicht hin, er hält ihr das auch nicht vor und versucht so die Laienrichter auf eine falsche Fährte zu locken und die wahrheitswidrigen Aussagen der Zeugen nicht zu thematisieren. Ein unbefangener Richter würde dies nie tun!

Beispiel 13

RA Hannig: Ich habe mal in der Akte gefunden, dass sie mal was ganz anderes gesagt haben. Blatt 40 der Akte. Können sie sich erinnern, dass sie mal gesagt haben, sie kennen den gut?

Zeugin: Nee

Richter: Ist Blatt 39 nicht 40 etwas unterhalb der Mitte.
Hannig sucht ...

Richter liest vor: „Ich kenne den Beschuldigten Peter Fitzek aus dem Fernsehen, dem Internet und der Zeitung.“

Zeugin: Also ich habe den vorher noch nicht gesehen. Ich wusste nicht ... OK

RA Hannig: Also Frau Hähndel, vor Gericht muss man nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit sagen und wir haben sie jetzt zwei mal gefragt, ob sie den Peter Fitzek vorher kannten und da haben sie zweimal gesagt dass sie ihn nicht kannten und hier sagen sie jetzt, natürlich kannte ich den.

Z: Ich kenn den nicht, ich hab den noch nie gesehen. Er stand noch nie vor mir, ich hab dazu kein Gesicht. Man hört mal was, ich hab's Radio an.

RA Hannig. Also jetzt noch mal klipp und klar die Frage, als diese Vorfalle war, wussten sie dass es Peter Fitzek ist?

Zeugin: Nee, wusste ich nicht, weil ich kein Gesicht vor mir hab.

RA Hannig: Und sie wussten auch nicht, dass er der König von Deutschland ist

Zeugin: Nein, ich beschäftige mich damit nicht.

RA Hannig: Wir kommt dann diese Aussage hier rein in diese Akte, ich kannte ihn, wie gerade vorgelesen wurde.

Zeugin: Überlegt eine Weile, Der Name sagt mir was, ich habe auch schon mal gehört, aber ich habe 1. kein Gesicht dazu und zweites Mal ...

RA Hannig: Ich will ja wissen, wo der Name herkommt.

Staatsanwalt: Lassen sie die Zeugin doch mal ausreden.

RA Hannig: Sie intervenieren. Möchten Sie meine Fragestellung beanstanden?

StA: Na klar.

RA Hannig: Na dann machen sie das förmlich, dann kann das Gericht entscheiden und quatschen sie mir nicht rein.

...

RA Hannig: Ich möchte wissen woher das kommt, seit wann sie wirklich wussten, dass der Peter I., König von Deutschland ist.

Zeugin: Als die Polizei kam

RA Hannig: Die haben ihnen das dann gesagt?

Zeugin: Genau.

RA Hannig: Das ist schon wichtig, toll, ich wollte das herausfinden.

Die Polizeibeamten, woher wussten die denn, dass es der König von Deutschland ist?

Richter: Das kann ja jetzt nicht die Zeugin wissen.

Hier versucht der Richter wieder, eine mögliche Bedrängung der Zeugin zu verhindern, damit diese sich nicht in widersprüchlichen Aussagen oder zu Aussagen hinreißen lässt, die sie als Lügnerin entlarven. Sie hatte nämlich schon vorher ausgesagt (el. Akte Seite 43, Paginierung 39):

„Den Beschuldigten Peter Fitzek kenne ich natürlich aus dem Fernsehen, dem Internet und der Zeitung. Natürlich habe ich Herrn Fitzek draußen schon ankommen gesehen. Er betrat ohne medizinischen Mund- und Nasenschutz das Landkreisgebäude und begab sich unmittelbar zu meiner Person.“

Und in der el. Akte Seite 46, Paginierung 41 ist nachzulesen:

„Frage:

Haben sie damals sofort erkannt, dass es sich bei der Person um Peter Fitzek gehandelt hat?

Antwort:

Naja man kennt ihn ja aus den Medien. Persönlich habe ich ihn aber an dem Tag das erste mal gesehen.“

Ebenso ist in der elektronischen Akte auf Seite 17, Paginierung 15 die Aussage des Zeugen Boss wie folgt vermerkt:

„Frau H. hat wiederholt Herr F.'s Namen genannt, muss ihn also offensichtlich schon gekannt haben.“

Wenn hier die Zeugin lügt ist die Frage, warum sie dies tut. Diese Lüge muss mit einem Schuldbewusstsein in Verbindung stehen und um etwas zu verschleiern und das macht hier nur Sinn, wenn sie einen Auftrag hatte Uns zielgerichtet anzugreifen und diese Tatsache nun mit der Lüge, dass sie Uns nicht kennen würde, unglaubwürdig zu machen gedenkt. Ein anderer Grund ist völlig unlogisch. Genau dieser Versuch belegt also diese Tatsache des vorsätzlichen Angriffsauftrages, denn sonst würde diese Lüge nicht im Nachhinein fabriziert worden sein und es gäbe keine Lüge und keinen Manipulationsversuch! Uns kennt in Wittenberg jede Person, die nicht im Wald ohne Medien lebt. Das, was die Zeugin hier in Verbindung mit den anderen Belastungseiferern versucht, ist nicht glaubhaft. Der Richter WILL das aber offensichtlich immer noch glauben?

Weiter:

RA Hannig: Ich will noch mal klarstellen: Die Polizisten vor Ort haben ihnen gesagt, dass das Peter Fitzek gewesen ist.

Zeugin: Genau.

RA Hannig: ... oder Peter I., König von Deutschland. Gut. Das bitte ich wörtlich zu protokollieren, weil ich dazu sachdienlich vor habe, dazu einen Beweisantrag zu stellen beabsichtige.

Richter: Das kommt nicht drauf an. Ich hab das wahrgenommen.

RA Hannig: Ich verstehe nicht, warum das ein Problem sein soll. Es ist schon eine spannende Frage, weil die Polizeibeamten nach eigener Aussage ja gar nicht gesehen haben wer der Täter war. Wo kommt jetzt plötzlich her, das war der König von Deutschland. Deswegen beantrage ich das wörtlich zu protokollieren, damit ich einen Beweisantrag zur Vernehmung der damaligen Polizeibeamten stellen kann.

Richter diktiert der Protokollführerin: ...

Entscheidung des Vorsitzenden: Eine wörtliche Protokollierung erfolgt nicht.

Auch hier will der Richter offenbar nicht, dass die Zeugin in Bedrängnis gerät und dass die aktenkundigen wahrhaften Aussagen nicht in Widerspruch zu den Falschaussagen kommen, die hier zur Verschleierung unserer politischen Verfolgung getätigt werden. Zudem möchte der Richter offensichtlich das Protokoll von Inhalten freihalten, welche die Rolle des der Hintermänner des im Auftrag handelnden Staatsschützers KHM Mühl erkennbar im Nebulösen lassen soll. Die Hintermänner sichtbar zu machen und die Wahrheit zu ermitteln hat der Richter offensichtlich kaum ein Interesse, was aber schon § 244 Abs. 2 StPO und auch sein Richtereid von ihm verlangt, den er entsprechend des **§ 38 des Deutschen Richtergesetzes** hier zu leisten verweigerte. Der Richtereid lautet:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Leisten sie diesen Eid nicht in öffentlicher Sitzung eines Gerichtes, hat dies gemäß **§ 21 DRiG** die sofortige Entlassung durch Gesetz zur Folge. **Das auch deshalb, da sich alle Richter weigerten, das Protokoll der Vereidigung auf Verlangen vorzulegen.** Dazu sind alle Richter aber gemäß § 38 DRiG verpflichtet! Siehe dazu auch Kommentar zum DRiG § 38 Rn. 6 und z.B. Beschluss BVerwG 10 B 6.04. vom 05.11.2004.

Der vorsitzende Richter weigerte sich nicht nur den Richtereid zu leisten, er weigerten sich auch ein Protokoll seiner Vereidigung vorzulegen. Der vorsitzenden Richter meinte, dass er den Akt seiner Vereidigung, Zitat: „schon vergessen“ habe, da dies nach seiner eigenen Aussage etwa 30 Jahren zurückliegen würde. Es ist zu beobachten, dass er auch den Inhalt nicht mehr im Bewusstsein hat und sich nicht entsprechend den Vorgaben für die Ausübung eines Richteramtes zu verhalten gedenkt. Ebenso ist die Vorlage eines Vereidigungsprotokolls von den Laienrichtern auf Verlangen zu erwarten. Die sind auf die in der Gerichtsverhandlung gestellte Forderung gar nicht eingegangen! Das ist unzulässig und hat zur Folge, dass das Gericht nicht ordentlich besetzt ist und gar nichts zu entscheiden hat!

Das oben Vorgebrachte soll erneut als Besetzungsrüge gerügt werden!

An der Art der Zeugenvernehmungen und auch an diesem Beispiel der Verweigerung des Richtereides und des Nachweises eines Protokolls zur Richtervereidigung ist wiederum sehr deutlich aus all diesen Vorgängen die Besorgnis der Befangenheit des Richters/der Richter erkennbar.


Zudem wird gerügt:

Schon gar nicht ist das Gericht für Uns, Peter I., zuständig. Es liegen Prozesshinderungsgründe vor, da Wir nachgewiesenermaßen das Staatsoberhaupt des Staates Königreich Deutschland sind und gemäß Völkergewohnheitsrecht aufgrund der Staatenimmunität immun sind! Dies hat ein jedes Gericht in jeder Verfahrenslage als Verfahrensvoraussetzung zu prüfen! Das Verfahren ist hier unverzüglich per Beschluss einzustellen. Alle Beweismittel dafür sind dem Gericht geliefert worden.

Hier stellt sich wieder die berechtigte Frage: Um was für ein Gericht handelt es sich hier? Es kann folglich kein deutsches staatliches Gericht sein, auf das das Deutsche Richtergesetz anwendbar ist. Ebenso kann es auch kein von den Alliierten Militärbehörden genehmigtes Gericht sein, da auch all diese Richter gemäß der Wahrheit verpflichtet sind, sie unparteilich zu sein haben und der Gerechtigkeit dienen müssen. Ansonsten sind sie ungeeignet und unverzüglich zu entlassen.

Da die Laienrichter bisher auch nicht nur eine einzige eigene Frage gestellt haben, ist nicht anzunehmen, dass sich diese parteiischen oder uninteressierten oder unfähigen oder von der Komplexität überforderten Laienrichter gegen den befangenen Vorsitzenden behaupten wollen und werden. Aus diesem Grund sind diese mit abzulehnen.

Legende:

 = Die rot markierten Bereiche wurden aus der Erklärung gestrichen

Wir,
Peter I.,
König von Deutschland,
Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek